

berechtigt, das Vermögen minderjähriger Unterträger in Verwaltung zu nehmen (auch Gef. betr. die haddbremische Armenpflege v. 1900 § 13—16; cf. Einf. Gef. z. B. G. B. Art. 103, 139).

IV. Kapitel:

Die Staatsverwaltung und das wirtschaftliche Leben.

A. Allgemeines.

§ 83. Das Bauwesen.

Das Bauwesen ist Sache von Staat und Gemeinde, insofern sie selbst bauen — Bauwesen im engeren Sinne —, und insofern sie die private Bautätigkeit beaufsichtigen — Baupolizei.

I. Das Bauwesen im engeren Sinne des Staates und der Stadt Bremen — mit Ausnahme der Bauten für Häfen und Eisenbahnen — untersteht der Baudeputation; sie teilt sich in die 5 Subdeputationen für: 1. Allgemeine Bauverwaltung; 2. Hochbau; 3. Straßenbau; 4. Wegbau und Hochländer Entwässerungsanstalt u.; 5. Wasserbau. Die Leitung und Ausführung der Bauten ist Sache der Baudirektion mit entsprechenden Abteilungen.

Neben der Baudeputation besteht seit 1895 die Deputation für Regulierung der Baulinien für den speziellen, schon in die Baupolizei hinüberreichenden Zweck. (Gef. v. 23. Juni 1895 S. 211).¹⁾

II. Baupolizeibehörde für die Stadt Bremen ist die Polizeidirektion, für das Landgebiet der Landherr, doch kann der Senat Teile des engeren Landgebiets der Polizeidirektion unterstellen. (Hausordnung v. 1883 § 2). In Vegesack übt das Amt die Baupolizei aus; in Bremerhaven ist sie dem Stadtrat überwiesen (B. v. 25. März 1892 § 2 S. 51); für die Häfen, ihre Umgebung, Schiffsversten, Trodenbudds, Anlage von Dampfkesseln ist auch das Amt zuständig (B. v. 1892 § 3b, 4.)

¹⁾ Ihr sind die im § 15—17 und § 20, 21 der Baudeputation übertragenen Geschäfte überwiesen.